

Revision des Reglementes über die Grundstückgewinnsteuer

Bericht und Antrag der 2. Spezialkommission vom 25. September 1975

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vom Grossen Gemeinderat in der Sitzung vom 4.3.1975 gewählte 2. Spezialkommission zur Revision des Reglementes über die Grundstückgewinnsteuer hat in 6 Sitzungen, in Anwesenheit von Herrn Stadtrat Walther A. Hegglin und Herrn Rudolf Senn, Sekretär des Grundstückgewinnsteueramtes, zur Vorlage Nr. 351 des Stadtrates, den Abänderungsanträgen der 1. Spezialkommission vom 27.1.1975 und den Anträgen von Herrn Gemeinderat Dr. Rudolf Mosimann vom 27.2.1975 Stellung genommen.

I. Bericht der Kommission

Die zweite Spezialkommission beschränkte ihren Auftrag nicht auf die Beurteilung der Aenderungsanträge von Herrn Dr. R. Mosimann. Sie unterzog vielmehr den Antrag Nr. 351 des Stadtrates nochmals einer eingehenden, artikelweisen Beratung unter Würdigung des Berichtes Nr. 351.1 der ersten Spezialkommission, der vorliegenden schriftlichen Anträge der Herren Gemeinderäte Dr. R. Mosimann und J.P. Flachsmann sowie der Stellungnahmen der Herren Dr. F. Zweifel und R. Senn und des Gutachtens der Finanzdirektion des Kantons Zug.

Als Resultat der intensiven Kommissionsarbeit liegt ein Antrag vor mit zahlreichen Aenderungen, Ergänzungen und Umstellungen gegenüber der stadträtlichen Vorlage.

Die Mehrheit der zweiten Spezialkommission setzte sich, wie bereits die erste Kommission, zum Ziel, die Grundstruktur des Spezialsteuergesetzes, die sich seit der Einführung im Jahre 1962 bewährt hat, zu erhalten. Der Antrag eines Kommissionsmitgliedes, Gewinne aus der Veräusserung von Geschäftsvermögen von der Grundstückgewinnbesteuerung auszunehmen und lediglich private Grundstückgewinne der Grundstückgewinnbesteuerung zu unterwerfen, wurde mit 7 : 1 Stimmen abgelehnt. Im Zuge der Ueberarbeitung des Reglementes wurden verschiedene Bestimmungen den heutigen Anforderungen und Erkenntnissen im Grundstückgewinnsteuerrecht angepasst. Die gegenüber der Vorlage des Stadtrates beantragten formellen Aenderungen sollen dazu beitragen, den Aufbau des Reglementes als Ganzes wie auch den Inhalt der einzelnen Abschnitte und Ziffern für den Steuerpflichtigen leichter verständlich zu machen. Dazu dient auch die vom kantonalen Steuergesetz übernommene Nummerierung der einzelnen Absätze und Paragraphen.

Eine Subkommission, bestehend aus den Herren Dr. oec. publ. Josef Niederberger, Dr. iur. Rudolf Mosimann, lic. iur. Walter Jeck, Ing HTL Alfred Schärer und lic. oec. Jean-Paul Flachsmann sowie Rudolf Senn als Auskunftsperson und Protokollführer, arbeitete Vorschläge aus für eine Neufassung der §§ 7 und 10 sowie des Abschnittes VI "Nach- und Strafsteuern sowie Bussen".

Die Mehrheit der zweiten Spezialkommission (ein Kommissionsmitglied lehnt aus grundsätzlichen Ueberlegungen die §§ 2, 3, 7, 10, 14, 15 und 16 ab) beantragt Ihnen, der Vorlage des Stadtrates mit nachstehenden Aenderungen zuzustimmen (aus Gründen der Uebersichtlichkeit werden auch die vom Stadtrat später nachgereichten, nicht im gehefteten Reglementsentwurf zur Vorlage Nr. 351 enthaltenen kleinen Aenderungen als solche der Spezialkommission dargestellt).

§ 3, Ziffer 2 (Erweiterung)

"..., sowie die Aufhebung solcher Eigentumsbeschränkungen, soweit sie gegen Entgelt erfolgen".

Aufhebungen derartiger Eigentumsbeschränkungen, die eine Wertsteigerung der belasteten Grundstücke bewirken, sollen künftighin ebenfalls der Grundstückgewinnbesteuerung unterworfen werden. Derartige Aufhebungen von Eigentumsbeschränkungen unterliegen nur der Steuerpflicht, wenn deren Einräumung nach den Bestimmungen des Reglementes ebenfalls steuerpflichtig waren oder gewesen wären. Für die Besteuerung der Aufhebung von Eigentumsbeschränkungen sind die gleichen Kriterien wie für die Belastung (jedoch mit umgekehrten Vorzeichen) massgebend, nämlich der Wegfall der dauernden und wesentlichen Beeinträchtigung hinsichtlich der Bewirtschaftung oder der Veräusserung. Durch die Aufhebung derartiger Belastungen (Bauverbote, Bauhöhenbeschränkungen u.a.m.) kann ein wesentlicher Umsatz des Grundstückes erzielt werden, indem der berechtigte Grundeigentümer auf ein Recht zugunsten des belasteten Grundeigentümers gegen Entgelt verzichtet.

§ 4, Ziffer 2 (redaktionelle Aenderung)

"Handänderungen infolge Erbvorbzuges, Erbanges, Erbteilung, Vermächtnis und infolge Schenkung."

Auf die Anführung des Begriffes "Erbfolge" kann, da sowohl der Erbgang wie auch die Erbteilung im Gesetzestext enthalten sind, verzichtet werden.

Ziffer 3 (redaktionelle Aenderung)

"..., ohne Aenderung der wertmässigen Anteile der Beteiligten."

Die Besteuerung wird dann aufgeschoben, wenn nachgewiesen wird, dass lediglich eine formelle Handänderung stattfand (ohne Aenderung der wertmässigen Anteile der Beteiligten), um dem bisherigen Vermögensträger durch Umwandlung eine andere äussere Rechtsform zu geben. Finden jedoch im Zuge der Umwandlung beispielsweise Ausschüttungen statt, so verändern sich zwangsläufig die wertmässigen Anteile der Beteiligten; eine derartige Teilliquidation würde den Steueraufschub infolge Umwandlung ausschliessen.

Die Spezialkommission verzichtete auf das Erfordernis gleichbleibender Verfügungsrechte der Beteiligten aus der Ueberlegung heraus, dass ein Auseinanderklaffen der wertmässigen Anteile und der Verfügungsrechte bei einer Handänderung infolge

Umwandlung die Ausnahme bilden dürfte und bei Vorliegen von zusätzlichen Nebenvereinbarungen praktisch kaum nachgewiesen werden könnte.

Ziffer 4, Abs. 1 (Erweiterung)

"... und Miteigentumsverhältnissen ..."

Ziffer 4, Abs. 2 (Erweiterung)

"... oder Mit Eigentümer ..."

Es besteht kein Grund, Miteigentumsverhältnisse anders zu behandeln als Gesamt-handverhältnisse. Für die Auflösung eines Miteigentumsverhältnisses ohne wertmässige Aenderung der Anteile der Beteiligten wird somit die Besteuerung ebenfalls aufgeschoben.

§ 7, Abs. 1 (Präzisierung)

"... und die in der Stadtgemeinde Zug bezahlten Gemeindesteuern, die vom Grundstückgewinnsteuerpflichtigen auf dem von der Grundstückgewinnsteuer erfassten Teil entrichtet werden, ..." "Der Verschiedenheit der Steuersysteme ist durch Gewinnangleichung Rechnung zu tragen."

Die Neufassung soll unmissverständlich klarstellen, dass nur die in der Stadtgemeinde Zug bezahlten Gemeindesteuern am Ertrag der Grundstückgewinnsteuer angerechnet werden, jedoch nur in jenem Umfang, als steuersubstratmässig tatsächlich eine kumulative Belastung stattgefunden hat. Um Interpretationsschwierigkeiten in der Durchführung der Anrechnung auszuschliessen, wurde die Vorschrift über die Methode der Gewinnangleichung in das Reglement aufgenommen.

Der Rückerstattungsanspruch steht nur jenen Personen zu, welche in bezug auf die Grundstückgewinnsteuer steuerpflichtig waren.

Die Kommission stimmte der Neufassung mit 7 : 2 Stimmen zu.

§ 8, Abs. 4 (redaktionelle Aenderung)

"... ist auf den letzten Erwerb abzustellen ..."

Mit dem Ersatz des Wortes "früheren" durch "letzten" soll der Tatbestand klarer umschrieben werden.

§ 10, Abs. 1, Ziffer 1 (materielle Aenderung)

"Aufwendungen für Bauten, Umbauten sowie andere Aufwendungen, die zu einer dauernden und wertvermehrenden Verbesserung des Grundstückes führen. Massgebend sind die vom Eigentümer effektiv an Dritte bezahlten Beträge; bezahlte Pauschalpreise werden in vollem Umfang angerechnet."

§ 10 Ziffer 1 der städträtlichen Vorlage wird aus Gründen der Systematik und besseren Uebersicht neu in Abs. 1 Ziffern 1 und 2 sowie den neuen Abs. 3 gegliedert.

Zur Verdeutlichung der bestehenden Praxis wurde in das Reglement aufgenommen, dass nur tatsächlich an Dritte bezahlte und nachgewiesene Beträge anrechenbar sind.

Um Unklarheiten auszuschliessen wird neu festgehalten, dass Pauschalpreise für alle anrechenbaren Aufwendungen, die vom Besteller an unabhängige Dritte bezahlt werden, voll zu berücksichtigen sind.

Die neue Ziffer 2 lautet:

"Aufwendungen für Meliorationen, Erschliessungskosten, Gebühren, die einem Grundeigentümer im Zusammenhang mit einer Güterzusammenlegung, einer Landumlegung, einer Grenzregulierung oder privatrechtlichen Tauschgeschäften im Sinne des § 4 Abs. 5 des Reglementes erwachsen."

War bisher Bestandteil von Ziffer 1

Neue Ziffer 3 (materielle Aenderung)

"Kosten für Planungen, wie Bebauungspläne, Bauermittlungen und Vorprojekte, die einer Behörde zur Vorprüfung oder Bewilligung eingereicht wurden."

Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung, welche durch die Rechtsprechung bestätigt wurde, konnten nur Kosten von solchen Planungen als wertvermehrende Aufwendungen angerechnet werden, die tatsächlich zur Realisierung gelangten. Die Praxis hat jedoch ergeben, dass oft zusätzliche Planungen unvermeidlich sind, um eine Baubewilligung zu erhalten. Weiterhin nicht anrechenbar sollen jedoch Kosten für Planungen und Projekte bleiben, die dem Bauherrn lediglich als Studien, Varianten für Ueberbaumungsmöglichkeiten dienten, ohne Gegenstand einer Eingabe an die zuständigen Behörden zu sein. Ebenso wenig können Planungskosten etc. geltend gemacht werden, die wegen Nichtbeachten bestehender Bauvorschriften entstanden.

Ziffer 2 bisher, neu Ziffer 4 (Erweiterung)

"... Dienstbarkeiten und Grundlasten ..."

Die Kommission vertrat die Ansicht, dass neben der Entschädigung für die Errichtung oder Ablösung von Dienstbarkeiten auch die Entschädigung für die Errichtung oder Ablösung von Grundlasten anrechenbar sein soll.

Die bisherigen Ziffern 3 + 4 werden neu Ziffern 5 + 6.

Ziffer 5 bisher, neu Ziffer 7 (Erweiterung)

"... sowie Insertions- und Prospektkosten für den Verkauf, sofern alle zusammen den üblichen Provisionssatz nicht übersteigen."

Mit der Anrechenbarkeit von ausgewiesenen Insertions- und Prospektkosten wollte die Spezialkommission die bisher bestehende Schlechterstellung von Grundeigentümern aufheben, welche ein Objekt ohne Einschaltung eines Vermittlers verkaufen.

Unabhängig von den tatsächlich angefallenen Kosten sollen Aufwendungen für Maklerprovisionen, Insertions- und Prospektkosten oder beide zusammen, welche in der Summe die ortsüblichen Maklerprovisionen übersteigen, nicht beachtet werden.

Die Kommission war sich bei der Beratung dieser Ziffern im klaren, dass niemand sein eigener Makler sein kann. Dieser durch Rechtslehre und Gerichtspraxis erhärtete Grundsatz gilt auch für juristische Personen, welche u.a. Mäklertätigkeit zum Gesellschaftszweck haben und eigene Objekte verkaufen. In einem solchen Fall können nur die ausgewiesenen Insertions- und Prospektkosten in Rechnung gestellt werden.

Die bisherige Ziffer 6 wird neu Ziffer 8.

Neue Ziffer 9 (Erweiterung)

"Kosten für die Ausarbeitung von Verträgen, wie Vorverträgen, Hauptverträgen, Stockwerkeigentümerreglementen, Begründungsakten für Stockwerkeigentum."

Die Praxis hat gezeigt, dass in der Regel der Grundeigentümer nicht in der Lage ist, die in dieser Ziffer genannten Verträge selbst auszuarbeiten. Er muss hierfür die Hilfe eines Spezialisten, zum Beispiel eines Anwaltes in Anspruch nehmen. Weil diese Verträge jedoch zwingende Voraussetzung für eine Handänderung sind, erachtet die Spezialkommission die Anrechnung der hierfür ausgewiesenen Aufwendungen als richtig.

Die bisherige Ziffer 7 wird neu Ziffer 10.

Abs. 2 (neu, Erweiterung)

"... sowie diejenigen der vom Eigentümer wirtschaftlich mitbeherrschten Unternehmungen...". "In gleicher Weise ist zu verfahren bei Arbeiten von Unternehmungen, die wirtschaftlich den Eigentümer mitbeherrschen."

Der Begriff der sog. "wirtschaftlichen Mitbeherrschung" ist nicht zu verwechseln mit der im Steuerrecht oft anzutreffenden Umschreibung der sog. "wirtschaftlichen Beherrschung" oder gar der wirtschaftlichen Identität. Die Spezialkommission betrachtete bei der Beratung dieses Absatzes den Tatbestand der Mitbeherrschung dann als erfüllt, wenn der Werkbesteller wirtschaftlich die Entscheidungsgewalt beim Werklieferanten tatsächlich ausübt oder ausüben könnte. Gleich verhält es sich bei der Mitbeherrschung des Werkbestellers durch den Werklieferanten. Im Einzelfall sind die gesamten Umstände der Mitbeherrschung zu prüfen, so u.a. die Zeichnungsberechtigung, eine Organstellung sowie andere gewichtige Indizien. Durch die gesetzliche Umschreibung der Mitbeherrschung soll verhindert werden, dass übersetzte Forderungen zwischen wirtschaftlich sich nahestehenden Personen in Rechnung gestellt und dadurch der Grundstücksgewinn ganz oder teilweise von der Besteuerung ausgenommen werden kann (verdeckte Gewinnausschüttung, Gewinnverwendung etc.).

Abs. 1 Ziffer 1 wird durch die Erweiterung des Abs. 2 in dem Sinn eingeschränkt, als bei mitbeherrschten Unternehmungen nicht unbedingt bezahlte Pauschalpreise anrechenbar sind, sondern vielmehr nur der Preis, der einem unabhängigen Dritten

für dieselbe Leistung hatte bezahlt werden müssen.

So kann z.B. das eigene Generalunternehmer-Honorar nur im Umfang der Wertvermehrung angerechnet werden, also ohne die Kosten für die Bauoberaufsicht, die Risikoprämie und den Gewinn. Die Kommission stützte sich dabei auf die Rechtssprechung der Rekurskommission des Kantons Zug und der staatsrechtlichen Kammer des Bundesgerichtes sowie auf den Umstand, dass ein Generalunternehmer, der selbst Bauherr ist oder in einem wirtschaftlichen Mitbeherrschungsverhältnis zum Eigentümer steht, im Gegensatz zu einem unabhängigen Dritten dem Bauherrn wirtschaftlich keine Risiken abnehmen kann. Er übt in diesen Fällen lediglich die Funktion eines Baumanagers aus. Ueberdies ist zu beachten, dass ein Generalunternehmer, der auf eigene Rechnung baut, durch die Anrechnung eines Teiles des üblichen Generalunternehmer-Honorars ohnehin gegenüber einem privaten Bauherrn privilegiert ist, der weitgehend dieselben Funktionen ausüben muss, ohne hierfür eine Entschädigung in Rechnung stellen zu können.

Neuer Abs. 3, bisher Ziffer 1, letzter Halbsatz

"Von allen Aufwendungen sind allfällige Versicherungsleistungen und Beiträge von Bund, Kanton, Gemeinde sowie Dritten in Abzug zu bringen."

Entspricht inhaltlich, abgesehen von einer kleinen redaktionellen Aenderung, der bisherigen Ziffer 1, letzter Halbsatz.

Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4

§ 14, Abs. 2 (materielle Aenderung)

"Grundstückgewinne unter Fr. 5'000.-- werden nicht besteuert."

Mit der Heraufsetzung des steuerfreien Betrages von Fr. 3'000.-- auf Fr. 5'000.-- wollte die Spezialkommission der seit der Inkraftsetzung des Reglementes (1962) eingetretenen Geldentwertung angemessen Rechnung tragen.

Nach eingehender Beratung lehnte die Spezialkommission einen Antrag auf Streichung des § 15 (Steuerzuschlag bei kurzer Besitzesdauer) sowie des § 16 (Steuerermässigung bei längerer Besitzesdauer) mit 6 : 2 Stimmen ab. Die Mehrheit der Kommission ging dabei von der Ueberlegung aus, dass Gewinne bei Handänderungen nach kurzer Besitzesdauer spekulativen Charakter haben und deshalb einer verschärften Besteuerung unterworfen werden sollen. Umgekehrt soll der Steuerrabatt bei langer Besitzesdauer die Folgen der Geldentwertung auf dem nominellen Gewinn mildern.

§ 17, Abs. 1 (Präzisierung)

"... innert 30 Tagen nach Anmeldung der Handänderung..."

Auch nach der bisherigen Praxis war die Anmeldung der Handänderung im Grundbuch und nicht der Eintrag der Handänderung im Grundbuch für die Festlegung der Frist für die Einreichung der Steuererklärung massgebend.

§ 18, neuer Abs. 2

"Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der Sekretär ist von Amtes wegen Mitglied."

Die bisherigen Absätze 2 - 6 werden neu Absätze 3 - 7.

In der mehr als dreizehnjährigen Einschätzungspraxis hat sich die Einschätzungskommission mit fünf Mitgliedern bewährt, indem sowohl eine ausgewogene Zusammensetzung nach der beruflichen Vorbildung der Mitglieder als auch (soweit notwendig) eine vernünftige Arbeitsteilung möglich war.

Abs. 3, neu Abs. 4 (redaktionelle Aenderung)

"... oder die geforderten Unterlagen nicht beibringen, ..."

Durch den Ersatz des Begriffes "Ausweise" durch "Unterlagen" soll zum Ausdruck kommen, dass der Grundstücksgewinnsteuernkommission alle angeforderten, mit der Veräußerung in direktem Zusammenhang stehenden Schriftstücke (nicht nur Belege der Buchhaltung) einzureichen sind.

Abs. 6, neu Abs. 7 (materielle Aenderung)

"..., nicht innert zwei Jahren verkauft, ..."

Die Praxis hat gezeigt, dass in vielen Fällen zwischen einer orientierenden Berechnung (ev. Vornahme von zeit- und kostenmässig aufwendigen Verkehrswertschätzungen oder Prüfung umfangreicher Baukostenzusammenstellungen mit den dazugehörenden Belegen) und dem effektiven Verkauf mehr als ein Jahr verstreicht. Die Ausdehnung der Frist auf zwei Jahre kommt dem Verkäufer entgegen. Die Einwohnergemeinde erhält dagegen das Recht, nach Ablauf der Frist nicht nur einen symbolischen Beitrag zu erheben, sondern für die tatsächlichen entstandenen Kosten Rechnung stellen zu können.

Der ganze § 18 wurde durch Gliederung in 7 Abschnitte übersichtlicher gestaltet.

§ 19 (redaktionelle Aenderung)

"Der Entscheid soll enthalten: Begründung, Grundlage der Steuerberechnung, Steuerbetrag, Rechtsmittelbelehrung."

Nach Ansicht der Spezialkommission ist die neue Formulierung kürzer und klarer. Die Marginale wurde von "Entscheid" in "Einschätzungsentscheid" geändert.

§ 20 (redaktionelle Aenderung)

"Der Steuerpflichtige kann innert 30 Tagen von der Zustellung des Entscheides an gerechnet bei der Einschätzungskommission schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen. Die Beweismittel sind beizulegen."

Die textliche Straffung trägt zur Klarheit bei und verweist Abs. 2 der Vorlage des Stadtrates aus Gründen der Systematik in den neuen § 21.

§ 21 (neu)

"Der Einspracheentscheid ist zu begründen und soll auf die Rekursmöglichkeit hinweisen."

Siehe Bemerkung zu § 20. Neue Marginale "Einspracheentscheid".

Der bisherige § 21 wird neu § 22. Der bisherige § 22 wird neu § 32 und der § 32 der Vorlage des Stadtrates wird neu § 33.

§ 21, Abs. 1, neu § 22, Abs. 1 (redaktionelle Aenderung)

"Gegen den Einspracheentscheid kann bei der Rekurskommission des Kantons Zug Rekurs erhoben werden."

Redaktionelle Aenderung (Straffung des Textes).

Aus Gründen der Systematik des Reglementes ist der bisherige § 22, welcher vom anwendbaren Recht handelt, in einem speziellen Abschnitt (VII) anzuführen. § 22 wird neu § 32.

Abschnitt VI (redaktionelle Aenderung im Titel)

"Nach- und Strafsteuern sowie Bussen"

Ersatz des engeren Begriffes "Steuerbusse" durch die allgemeine Umschreibung "Busse".

§ 28, Abs. 1 (Ergänzung und redaktionelle Aenderung)

"Ergibt sich innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Festsetzung der Steuer aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel, dass der Steuerpflichtige zu niedrig eingeschätzt wurde, so wird die zu wenig eingeschätzte Steuer als Nachsteuer erhoben."

Mit der Ergänzung wollte die Spezialkommission klar festlegen, innert welcher Frist eine Nachsteuer erhoben werden kann.

Neuer Abs. 2 (Erweiterung)

"Wegen ungenügender Bewertung kann keine Nachsteuer erhoben werden."

Die Spezialkommission folgte einer Anregung des Stadtrates, § 28 Abs. 2 des Reglementes vom 2. Mai 1962 zum Schutze des Steuerpflichtigen wieder aufzunehmen.

§ 29 (materielle und formelle Neufassung)

"Ist durch Verschulden des Steuerpflichtigen oder seiner Organe eine Einschätzung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Einschätzung ungenügend vor-

genommen worden, so wird neben der Nachsteuer eine Strafsteuer erhoben. Diese beträgt:

- das Einfache der Nachsteuer, wenn nicht mehr als 20 %
- das Zweifache der Nachsteuer, wenn nicht mehr als 50 %
- das Dreifache der Nachsteuer, wenn nicht mehr als 80 %
- das Vierfache der Nachsteuer, wenn mehr als 80 %
des geschuldeten Steuerbetrages hinterzogen worden sind.

- ² Liegt ein geringes Verschulden vor, so kann die Strafsteuer angemessen reduziert werden. Hat ein Steuerpflichtiger nur verhältnismässig geringfügige Steuerbeträge hinterzogen, so kann auf die Strafsteuer verzichtet werden.
- ³ Zeigt der Steuerpflichtige eine von ihm begangene Steuerhinterziehung aus eigenem Antrieb an, bevor die Steuerbehörden davon Kenntnis haben, so werden keine Strafsteuern erhoben. Wenn die Selbstanzeige unvollständig war, werden Nach- und Strafsteuern erhoben.
- ⁴ Die Strafsteuer wird mit der Zustellung des Strafsteuer-Erlasses fällig und ist innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen. Nach diesem Zeitpunkt kommt ein Verzugszins von 5 % in Anrechnung."

In seinen Anträgen vom 27.2./4.3.75 zur Detailberatung der Revision des Reglementes über die Grundstückgewinnsteuern im Grossen Gemeinderat äusserte Herr Dr. R. Mosimann Zweifel, ob die Einwohnergemeinden frei seien in der Regelung der Strafsteuern und Steuerbussen. Er stellte den Antrag, die entsprechenden Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes zu übernehmen.

Die Finanzdirektion des Kantons Zug vertritt in ihrem Gutachten vom 9.6.1975 die Auffassung, dass sich die Einschränkung der Rechtssetzungskompetenz der Gemeinden gemäss § 112 Abs. 2 des Kantonalen Steuergesetzes nicht auf die ausserordentlichen Gemeindesteuern (§ 125 StG), wie z.B. die Grundstückgewinnsteuern, bezieht. Die Einwohnergemeinden sind grundsätzlich berechtigt, in ihren Grundstückgewinnsteuer-Reglementen Vorschriften über Nach- und Strafsteuern sowie Steuerbussen aufzunehmen, die von den bezüglichen Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes (§§ 99 - 111) abweichen.

Nach eingehender Beratung und der Behandlung verschiedener Modellfälle entschied sich die Spezialkommission, für die Strafsteuern die Ansätze des kantonalen Steuergesetzes (§ 100) in § 29 Abs. 1 zu übernehmen. Damit wird im Kanton Zug ein erster Schritt in der wünschbaren Vereinheitlichung des Steuerstrafrechtes gemacht.

Gegenüber der Vorlage des Stadtrates werden in Abs. 1 die Strafsteuern wesentlich verschärft. Eine angemessene Erhöhung der Strafsteuern schien der Spezialkommission umso gerechtfertigter, als in § 10 der Katalog der anrechenbaren Aufwendungen klar umschrieben und zu Gunsten der Steuerpflichtigen wesentlich erweitert wurde.

In Abs. 2 werden die Voraussetzungen für eine Milderung der Strafsteuern genannt. Die Würdigung der Umstände und emessensweise Festsetzung haben in diesen Fällen durch die Einschätzungskommission zu erfolgen.

Abs. 3 entspricht § 104 des kantonalen Steuergesetzes und soll einem "reuen Sünden" in der Grundstückgewinnsteueranlagung die gleichen Erleichterungen bieten wie bei den ordentlichen Staats- und Gemeindesteuern.

Abs. 4 regelt die Fälligkeit und die Höhe des Verzugszinses von Strafsteuerschulden.

§ 30 (materielle Aenderung)

"..., wird mit einer Busse bis zu Fr. 20'000.-- bestraft."

Die Mehrheit der Spezialkommission wollte mit der Erhöhung von Fr. 5'000.-- auf Fr. 20'000.-- auch hier der Geldentwertung seit 1962 Rechnung tragen und ausserdem mit der Höhe des Betrages jeden Anreiz zur Anstiftung oder Mithilfe ausschalten.

Die Spezialkommission lehnte einen Antrag auf Festsetzung der Steuerbusse bis Fr. 1'000.-- (analog § 105 kantonales Steuergesetz) mit 7 zu 1 Stimme ab. Anstiftung und Beihilfe zur Steuerhinterziehung sollten nicht als "Ordnungswidrigkeiten" mit einer relativ bescheidenen Busse geahndet werden.

Die Marginale wurde von "Steuerbusse" in "Busse" geändert.

§ 31 (neu)

"Für die rechtskräftig veranlagten Nachsteuern, Strafsteuern und Bussen findet § 25 sinngemäss Anwendung."

Mit dem neu geschaffenen § 31 werden sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die rechtsanwendende Behörde die Verjährungsfristen für Nach- und Strafsteuern eindeutig geregelt.

§ 31 der Vorlage des Stadtrates entfällt, da dessen Inhalt im wesentlichen im Abs. 1 zu § 29 enthalten ist.

Abschnitt VII Anwendbares Recht (neu)

Nach § 31 ist aus Gründen der Systematik ein neuer "Abschnitt VII Anwendbares Recht" einzufügen, wie dies vorne bei den Bemerkungen zu "§ 21, 1, neu § 22" erwähnt wird. Der neue Abschnitt enthält den § 32.

§ 32

"Soweit dieses Reglement betreffend das Verfahren keine Vorschriften enthält, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Steuerrechts."

Redaktionelle Aenderung des § 22 der Vorlage des Stadtrates.

Abschnitt VII Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Dieser Abschnitt wird neu Abschnitt VIII und der bisherige § 32 wird neu § 33.

§ 32, Abs. 2, neu § 33, Abs. 2 (materielle Aenderung)

"Für Handänderungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes öffentlich beurkundet oder abgeschlossen worden sind, gilt das Reglement vom 2. Mai 1962."

Die Spezialkommission hat nach eingehender Diskussion auf die im letzten Satz der Vorlage des Stadtrates enthaltene "Meistbegünstigung" des Steuerpflichtigen, nämlich der Anwendung des für den Pflichtigen günstigeren neuen oder alten Rechts, verzichtet. Der Antrag des Stadtrates würde bei verschiedenen hängigen Verfahren zu einer rechtsungleichen Behandlung führen und eine damit verbundene Rechtsunsicherheit schaffen.

II. Antrag

Die 2. Spezialkommission für die Revision des Reglementes über die Grundstückgewinnsteuer beantragt Ihnen, die Vorlage des Stadtrates mit den von ihr vorgeschlagenen Aenderungen und Ergänzungen gutzuheissen. (Ein Kommissionsmitglied, das an der Schlussabstimmung nicht teilnehmen konnte, erklärte zu Protokoll, dass es die Vorlage ablehne.)

Zug, 25. September 1975

Für die 2. Spezialkommission

Der Präsident:

Hans Opprecht

Mitglieder der 2. Spezialkommission:

Herr Hans Opprecht, Präsident
Herr Franz Erni
Herr Jean-Paul Flachsmann
Herr Walter Jeck
Herr Benedikt Kündig
Herr Dr. Rudolf Mosimann
Herr Dr. Josef Niederberger
Herr Oskar Rickenbacher
Herr Alfred Schärer
Herr Erwin Villiger
Herr Arthur Weiss